# Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen

vom 16. November 2004 (Stand 1. Juli 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 Absatz 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹ und § 25 Unterabsatz a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001², auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern bietet Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität einen Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen an.

G 2004 523

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Passerellen-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRL Nr. 400

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SRL Nr. <u>501</u>

<sup>\*</sup> Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## § 2 Organisation und Durchführung

<sup>1</sup> Der Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich, soweit dieses Reglement keine Regelungen trifft, nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011<sup>3</sup> sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmatur – universitäre Hochschulen». \*

<sup>2</sup> Lehrgang und Ergänzungsprüfungen werden von der Maturitätsschule für Erwachsene der Kantonsschule Reussbühl organisiert und durchgeführt.

## 2 Organe

#### § 3 Maturitätskommission

- <sup>1</sup> Die kantonale Maturitätskommission gemäss § 3 des Reglementes über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008<sup>4</sup> koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungsprüfungen. \*
- <sup>2</sup> Die Maturitätskommission überprüft insbesondere die schriftlichen Prüfungen und steht mit einem oder einer Delegierten der Prüfungskonferenz vor.

### § 4 Prüfungskonferenz

- <sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen, welche in Fächern der Ergänzungsprüfungen Noten erteilen, und der Schulleitung. Sie steht unter dem Vorsitz eines oder einer Delegierten der Maturitätskommission.
- <sup>2</sup> Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfungen.

## § 5 Examinierende sowie Expertinnen und Experten

- <sup>1</sup> Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.
- <sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 413.14

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SRL Nr. <u>506</u>

#### § 6 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung der Maturitätsschule für Erwachsene an der Kantonsschule Reussbühl ist für sämtliche Belange des Passerellen-Lehrgangs und der Ergänzungsprüfungen zuständig, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

## 3 Passerellen-Lehrgang

## § 7 Aufnahme

- <sup>1</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerellen-Lehrgang sind:
- ein Berufsmaturitätszeugnis und
- b. ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen und das Aufnahmegespräch über die Aufnahme.
- <sup>3</sup> Bei beschränkter Platzzahl werden Personen mit höherem Notendurchschnitt im Berufsmaturitätszeugnis zuerst berücksichtigt.

#### § 8 Dauer

<sup>1</sup> Der Passerellen-Lehrgang dauert ein Jahr.

#### § 9 Lernkontrollen

<sup>1</sup> Während des Lehrgangs werden freiwillige Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden durchgeführt. Nicht absolvierte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

## § 10 Wiederholung

<sup>1</sup> Wer die Ergänzungsprüfungen nicht besteht, kann den Lehrgang in allen oder nur in den nicht bestandenen Fächern einmal wiederholen.

## 4 Ergänzungsprüfungen

## § 11

<sup>1</sup> Zu den Ergänzungsprüfungen an der Maturitätsschule für Erwachsene werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Lehrgang an der Maturitätsschule für Erwachsene absolviert haben

## 5 Kosten und Rechtsmittel

#### § 12 Kosten

<sup>1</sup> Die Studien- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern<sup>5</sup>. Die Studierenden haben daneben für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen.

## § 13 Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>6</sup> beim Bildungsund Kulturdepartement schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

# 6 Schlussbestimmung

### § 14

<sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SRL Nr. 544

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SRL Nr. <u>40</u>

# Änderungstabelle – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	16.11.2004	01.08.2004	Erstfassung	G 2004 523
§ 2 Abs. 1	12.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 130
8 3 Abs 1	27.10.2009	01 08 2010	geändert	G 2009 341

# Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
16.11.2004	01.08.2004	Erlass	Erstfassung	G 2004 523
27.10.2009	01.08.2010	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2009 341
12 06 2012	01 07 2012	8 2 Abs 1	geändert	G 2012 130